

Staatskanzlei

Kommunikation

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@sk.so.ch
so.ch

SPERRFRIST: 22. Juni 2026, 14 Uhr

Medienmitteilung

Neue Abbruchprämie für Bauten ausserhalb der Bauzonen

Solothurn, 22. Juni 2026 – Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes hat zum Ziel, die Anzahl der Gebäude und der Umfang der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren. Dazu wird eine Abbruchprämie als finanzieller Anreiz eingeführt. In einer Übergangsverordnung legt der Regierungsrat deren Vollzug fest. Sie soll am 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Auf die erste Teilrevision von 2014 folgt die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Das eidgenössische Parlament verabschiedete diese in der Herbstsession 2023. Die neuen Bestimmungen treten gestaffelt in Kraft, um den Kantonen Zeit für die Anpassung der Rechtsgrundlagen zu geben. Bestimmungen, die keine Anpassungen erfordern, traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die anderen Bestimmungen gelten ab 1. Juli 2026.

Abbruchprämie als finanzieller Anreiz

Um das Stabilisierungsziel zu erreichen, sieht die Revision des Raumplanungsgesetzes finanzielle Anreize vor. Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in Höhe der anrechenbaren Abbruchkosten. Die neu eingeführte Abbruchprämie muss mit Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Juli 2026 ausbezahlt werden.

Verfahren und Finanzierung geregelt

Damit die Gesuche behandelt werden können, regelt die Übergangsverordnung Zuständigkeiten, Verfahren, Anforderungen an die Gesuche, Parameter, und Finanzierung der Abbruchprämie. Vor dem Abbruch ist beim Bau- und Justizdepartement mittels Offerte eine Kostengutsprache einzuholen. Der Abbruch muss bewilligt sein.

Die Gesuche für die Auszahlung der Abbruchprämie sind nach dem Abbruch schriftlich beim Bau- und Justizdepartement einzureichen. Die Finanzierung der Abbruchprämie erfolgt gemäss den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes in erster Linie über den kantonalen Planungsausgleichsfonds und darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln. Die Übergangsverordnung soll ab dem 1. Juli 2026 gelten.

Weitere Auskünfte

Christine Tschan, Stv. Leiterin Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement,
Tel. 032 627 25 10, christine.tschansteffen@bd.so.ch